

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

GEWERBEVEREIN ALTENSTADT

Der Sitz des Vereins ist Altenstadt.

Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Büdingen eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01.01. – 31.12.

§ 2

Zweck und Aufgabe

Der Verein hat den Zweck, in gemeinnütziger Weise die Entwicklung von Handwerk und Handel in Altenstadt zu fördern.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jedes Unternehmen werden, das die Ziele des Vereins unterstützt.

Die Mitgliedschaft kann durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben werden. Über diesen Antrag, sowie über die Höhe der Aufnahmegebühr, entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss. Der Antragsteller ist schriftlich zu benachrichtigen.

Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, der durch Bankeinzug erhoben wird. Über die Höhe und Art des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Konkurs
- c) Ausschluss
- d) Auflösung des Vereins

Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres jeweils bis zum 31.12. schriftlich gekündigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Er kann Mitglieder, die in grober Weise die Interessen des Vereins missachtet oder ihnen zuwiderhandeln, aus dem Verein ausschließen. Der Ausschluss kann von jedem Mitglied beantragt werden. Zu der Vorstandssitzung, in der über den Ausschluss abgestimmt werden soll, sind sowohl der Antragsteller als auch das betreffende Mitglied schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu laden. Die vom Vorstand getroffene Entscheidung ist unanfechtbar. Das ausgeschlossene Mitglied verliert alle vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein.

§ 4

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 5

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
- Rechner
Schriftführer
Beisitzer

Dem Vorstand müssen mindestens drei Mitglieder angehören.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, und zwar mit einfacher Stimmenmehrheit. Er hat jedoch darüber hinaus sein Amt solange fortzusetzen, bis durch die Mitgliederversammlung eine Neuwahl stattgefunden und der neugewählte Vorstand seine Amtseinführung aufgenommen hat.

Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Beide sind alleinvertretungsberechtigt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestimmen.

Der Vorstand regelt alle Vereinsangelegenheiten. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorstand ist nach ordnungsgemäßer Einladung, die mit einer Frist von einer Woche durch den 1. und 2. Vorsitzenden zu erfolgen hat, beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

§ 6

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

Die Einberufung jeder Mitgliederversammlung hat vom Vorstand – unter Festsetzung der Tagesordnung – mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erfolgen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand von sich aus bzw. muss der Vorstand auf schriftlich begründeten Antrag von wenigstens einem Viertel der Mitgliederzahl einberufen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet einfache Stimmenmehrheit der

anwesenden Mitglieder (Ausnahme: Satzungsänderung und Auflösung) . Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Verlangt ein Mitglied geheime Abstimmung, so muss die Abstimmung durch Stimmzettel erfolgen. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Der Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. oder der 2. Vorsitzende oder ersatzweise ein von der Mitgliederversammlung zu bestimmendes Mitglied. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung von Ausschüssen beschließen.

§ 7

Kassenprüfung

Die Kasse und die Jahresrechnung – Geschäftsjahr - werden von zwei Mitgliedern geprüft. Diese Kassenprüfer sowie zwei Stellvertreter werden von der Mitgliederversammlung für zwei Rechnungsjahre gewählt. Ihre unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 8

Satzungsänderung und Auslösung

Satzungsänderungen können mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Diese Mitgliederversammlung muss ausschließlich zu diesem Zwecke einberufen werden. Dazu ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Das Vereinsvermögen wird im Falle einer Auflösung des Vereins einer gemeinnützigen Einrichtung zugeführt.